

GEBÜHRENREGLEMENT

ZUR BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG (BNO) DER GEMEINDE BUTTWIL AG

vom 04. Juni 1999

Die Einwohnergemeindeversammlung Buttwil AG beschliesst gestützt auf

- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993
- § 34 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Buttwil vom 05. März 1996

§ 1

Grundsatz
Behandlungs-
gebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

0,5 o/oo der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung (Mindestens Fr. 100.--)

b) Für bewilligte Baugesuche:

- 1 o/oo der errechneten Bausumme, für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 30.-- bis Fr. 100.--
- Fristverlängerungen für Baubewilligungen: Fr. 50.-- bis Fr. 100.--. Bei Fristverlängerungen für Bauten nach lit. b 2 wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

c) Für abgelehnte Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.

§ 2

Besonderer Aufwand Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen

§ 3

Kosten Die Kosten für Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Brand-, Lärm-, Wärme- und Zivilschutz und dergl.); Bauschutzkontrollen, usw. durch externe Fachleute, sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu ersetzen. Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute sind ebenfalls durch den Verursacher zu ersetzen.

§ 4

Bankgarantie Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren oder Kosten durch Bankgarantie sicherstellen zu lassen.

§ 5

Fälligkeit
Verzugszins Gebühren und Kosten werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Schuldner ist der Baugesuchsteller bzw. Verursacher. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet.

§ 6

Inkrafttreten
Anwendung auf
hängige Baugesuche Das Gebührenreglement ist am 4. Juni 1999 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden und per 12. Juli 1999 rechtskräftig geworden. Es ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

GEMEINDERAT BUTTWIL

Der Gemeindeammann:

Walter Berchtold

Der Gemeindeschreiber:

R. Fischer